

SENDEBERICHT

ZEIT : 08/06/2018 15:15
NAME : ULRICH WÖCKELMANN
FAX : +49-2371-9206650
TEL :
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT	08/06 15:06
FAX-NR. /NAME	020179927354
Ü.-DAUER	00:08:54
SEITE (N)	23
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM


58706 Menden

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Fax: 0201 7992-302 und
0231 5415-509

08.06.2018

In Sachen

Einstweiliger Rechtsschutz

 ./ Jobcenter Märkischer Kreis

S 60 AS 2091/18 ER

lege ich hiermit gegen den Beschluss der 60. Kammer vom 05.06.2018 zugestellt am
08.06.2018 mit dem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung
abgelehnt wurde

Beschwerde

ein.

Es wird beantragt,

1. den obigen Beschluss aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des

SENDEBERICHT

ZEIT : 08/06/2018 14:56
NAME : ULRICH WOCKELMANN
FAX : +49-2371-9206650
TEL :
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT	08/06 14:50
FAX-NR. /NAME	02315415509
Ü. -DAUER	00:06:24
SEITE(N)	23
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM


58706 Menden

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Fax: 0201 7992-302 und
0231 5415-509

08.06.2018

In Sachen

Einstweiliger Rechtsschutz

 ./ Jobcenter Märkischer Kreis

S 60 AS 2091/18 ER

lege ich hiermit gegen den Beschluss der 60. Kammer vom 05.06.2018 zugestellt am 08.06.2018 mit dem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt wurde

Beschwerde

ein.

Es wird beantragt,

1. den obigen Beschluss aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des

58706 Menden

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Zweigertstraße 54
45130 Essen
Fax: 0201 7992-302 und
0231 5415-509

08.06.2018

In Sachen
Einstweiliger Rechtsschutz
./. Jobcenter Märkischer Kreis
S 60 AS 2091/18 ER

lege ich hiermit gegen den Beschluss der 60. Kammer vom 05.06.2018 zugestellt am 08.06.2018 mit dem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt wurde

Beschwerde

ein.

Es wird beantragt,

1. den obigen Beschluss aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 15.03.2018 gegen den Versagungsbescheid vom 13.03.2018 anzuordnen und
2. die Beklagte zu verpflichten die zustehenden Leistungen nach dem SGB II ab 01.11.2017 nach zu leisten
3. des Weiteren wird beantragt der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung

Die Antragstellerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem Folgenden und den Schriftsätzen zu diesem Verfahren, sowie der bei zu ziehenden Leistungsakte der Antragsgegnerin und der Gerichtsakte.

Der Versagungsbescheid vom 13.03.2018 ist eine in der Sache identische Wiederholung des Versagungsbescheides vom 13.11.2017 und verweigert die Existenzsichernden Leistungen ab dem 01.11.2017 mit der Behauptung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.

Ein Widerspruch gegen den Versagungsbescheid vom 13.11.2017 vom 20.11.2017 war erfolgreich. Im Abhilfebescheid der Beschwerdegegnerin zum Widerspruchsverfahren (Aktenzeichen nicht bekannt) vom 27.02.2018 heißt es: *„nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund Ihres Widerspruches vom 20. 11.2017 hebe ich den Versagungsbescheid vom 13. 11.2017 hiermit auf.“*

- Zwar wurden die Anwaltskosten für das Widerspruchsverfahren beglichen, aber eine Umsetzung des Bescheides und die daraus resultierende Nachzahlung an die Beschwerdeführerin wurden nicht geleistet.

Nur 15 Tage nach „nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des gewonnenen Widerspruches“ durch die Widerspruchsstelle erstellt eine weitere Mitarbeiterin der Beklagten einen neuen Versagungsbescheid in gleicher Sache.

Die Aussage in der Begründung des Beschlusses „Der am 15.03.2018 gegen den Versagungsbescheid vom 13.03.2018 erhobene Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung.“ findet tatsächlich keine Anwendung. Die Beklagte verweigert bis heute die Zahlung existenzsichernder Leistungen.

Mit der Einstellung der EU-Rente zum 01.02.2018 und der Auflösung der Versicherung ist die Beschwerdeführerin völlig mittellos. Der Hinweis des Sozialgerichts, dass hinsichtlich des Regelbedarfs wegen eines zum 31.01.2018 ausgelaufenen Renteneinkommens kein Anordnungsanspruch bestehen würde, geht somit fehl. Auch der Beschwerdegegnerin liegt der Einstellungsbescheid der Rentenversicherung vom 26.01.2018 mehrfach vor.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen





Sozialgericht Dortmund Postfach 105003 44047 Dortmund

S 60 AS 2091/18 ER

Frau



58706 Menden

05.06.2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

S 60 AS 2091/18 ER

(VNR: 351852)

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Herr Krüger

Telefon 0231 5415-286

Telefax 0231 5415-509

**S 60 AS 2091/18 ER: [REDACTED] ./ JobCenter Märkischer Kreis -
Widerspruchsstelle -**

Anlage

1

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

als Anlage wird übersandt:

- Ausfertigung des Beschlusses vom 05.06.2018

zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Krüger

Regierungshauptsekretär

(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund

Telefon 0231 5415-1

Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht
mit den Stadtbahnlinien
U41, U45, U47, U49,
S-Bahn
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,

Fr. 8:00-15:00 Uhr

Gründe:

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 dieser Vorschrift vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Eine Regelungsanordnung im Sinne der Verpflichtung zur vorläufigen Leistung kann auch bei der Versagung von Leistungen nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ergehen, da bei Leistungen zum Lebensunterhalt nur so effektiver Rechtsschutz gewährt werden kann (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.05.2009, L 25 AS 770/09 B ER m.w.N.).

Der am 15.03.2018 gegen den Versagungsbescheid vom 13.03.2018 erhobene Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Versagungsbescheid nach § 66 SGB I sind nicht von der Ausnahmereglung des § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 39 Nr. 1 SGB II erfasst. Sie haben nach der Grundregel des § 86a Abs. 1 SGG aufschiebende Wirkung. Einer vorherigen Entscheidung nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG bedurfte es daher nicht.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Rechtsverhältnis gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist sowohl ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines materiellen Leistungsanspruchs) als auch ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), deren tatsächliche Voraussetzungen glaubhaft zu machen sind (vgl. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Zivilprozessordnung - ZPO -). Dabei soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes - GG -), ist von diesem Grundsatz jedoch dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung

schwere und unzumutbare später nicht wiedergutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 25.10.1988, 2 BvR 745/88 sowie Beschluss vom 22.11.2002, 1 BvR 1586/02).

Ein Anordnungsanspruch hinsichtlich des Regelbedarfes besteht ist nicht, da die Antragstellerin diesen aus ihrem Renteneinkommen decken kann.

Ob im Übrigen ein Anordnungsanspruch gegeben ist, vermag die Kammer nicht zu beurteilen. Die von dem Antragsgegner vorgebrachten Argumente für das Vorliegen einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft der Antragstellerin mit Herrn Küpeli sind durchaus gewichtig. Dies kann jedoch letztendlich offen bleiben, da es jedenfalls an einem Anordnungsgrund fehlt.

Auch wenn die freiwillige Krankenversicherung nach Mitteilung der AOK NordWest aufgrund von Beitragsrückständen ruht, ist die Notfallversorgung der Antragstellerin im Krankheitsfall über die §§ 16 Abs. 3 a, 191 SGB V sichergestellt.

Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsgrund hinsichtlich der Unterkunftskosten glaubhaft gemacht. Trotz vermeintlicher Mietrückstände hat Herr Küpeli zum 01.04.2018 mit Antragstellerin einen Mietvertrag über eine andere Wohnung im selben Haus abgeschlossen. Eine Gefährdung dieser Unterkunft ist nicht glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

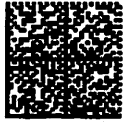
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Wilschewski
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt

(Krüger)
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





2

Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle Mendен, Neumarkt 5,
58706 Mendен

355D003824

58706 Mendен

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 430-355D

Kundennummer: 355D

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 35502

Name: Frau La

Durchwahl: 02373 91724 13

Telefax: 02373 9172 499

E-Mail: Jobcenter-Maerkscher-Kreis.Team-430

@jobcenter-ge.de

Datum: 13. März 2018

Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte Frau

die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden ab 01.11.2017 für die Bedarfsgemeinschaft ganz versagt.

Begründung:

Sie bzw. Herr wurden am 27.02.2018 aufgefordert, fehlende Unterlagen einzureichen. Trotz dieser Aufforderung wurden folgende Unterlagen bisher nicht eingereicht:

- Anlage WEP
- Anlage EK
- Anlage WM
- Kontoauszüge aller Konten der Monate September und Oktober 2017
- Versicherungspolice der fondsgebundenen Rentenversicherung | Württembergische Lebensversicherung AG
- Anlage Haus und Grund (bitte je Haus ausfüllen)
- Anlage R je Haus (bitte beachten Sie die Unterscheidung mit selbstbewohnter Wohnung)
- Nachweise über die monatl. Mieteinnahmen

Die oben genannten Leistungen werden Ihnen ganz versagt, da Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind (§§ 60 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Wer Sozialleistungen beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Absatz 1 SGB I). Kommt derjenige, der Sozialleistungen beantragt, seinen Mitwir-

1a66-40

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Mendен
Neumarkt 5
58706 Mendен

Besucheradresse
Neumarkt 5
58706 Mendен

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 9:30 - 12:30 Uhr
und Do 14:00 - 17:00 Uhr (nur für

kungspflichtigen nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Leistungen bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I).

Sie haben keine Gründe mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden konnten.

Sie sind der Aufforderung, oben genannte Unterlagen einzureichen, und damit Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher kann der Anspruch nicht geprüft werden.

Nach Abwägung des Sinn und Zwecks der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie ab dem 01.11.2017 ganz versagt (§ 66 SGB I).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Bitte beachten Sie:

Ob die Leistungen nachträglich erbracht werden können, wird geprüft, wenn Sie die fehlenden Unterlagen einreichen.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

██████████
██████████
58706 Menden

Jobcenter Märkischer Kreis
Menden
Neumarkt 5
Fax.: 02373 917-2499
Fax.: 02371 905-859

15.03.2018

BG 35502/ ██████████

Widerspruch gegen den Versagungsbescheid vom 13.03.2018

Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Versagungsbescheid vom 13.03.2018.

Als Begründung geben Sie vor ich wäre meiner Mitwirkung nicht nachgekommen. Diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit. Alle meine Unterlagen wurden zum Teil sogar mehrfach vorgelegt.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Versagungsbescheid bereits vor Fristablauf ergangen ist.

Außerdem fordern Sie von mir die Beibringung von Sozialdaten Dritter. Bereits mehrfach wurde Ihnen mitgeteilt, dass keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II vorliegt.

Mein derzeitiger Mitbewohner Nachweise verweigert zu Recht die Herausgabe seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse an das Jobcenter.

Damit ist der Bescheid rechtswidrig und mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Ich erlaube mir für die Rücknahme des Versagungsbescheids

eine Frist zum 23.03.2018

zu notieren.

Mit freundlichen Grüßen



2

jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle Menden, Neumarkt 5,
58708 Menden

355003824
Rechtsanwalt
Dr. Bernd Sietler
58708 Menden

EINGEGANGEN
01. März 2018

Ihr Zeichen: 5510/178E15; BE
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 430-355003824
Kundennummer: 355003824
(Bei jeder Antwort bitte eingeben)
BG-Nummer: 35502/0022949

Name: Frau Be.
Durchwahl: 02373 91724 19
Telefax: 02373 9172 499
E-Mail: jobcenter-maerkischer-kreis@ypw-430.de
Datum: 27. Februar 2018

Abhilfebescheid im Widerspruchsverfahren

Sehr geehrter [REDACTED]

nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund Ihres Widerspruches vom 20.11.2017 habe ich den Versagungsbescheid vom 13.11.2017 hiermit auf.

Ihrem Widerspruch wird damit auf dem Verwaltungswege in vollem Umfang entsprochen.

Die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werde ich auf Antrag erstatten, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind. Dies gilt auch für die durch die Bevollmächtigung entstandenen Gebühren und Auslagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

B. [REDACTED]

ypw021

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Menden
Neumarkt 5
58708 Menden
Besucheradresse
Neumarkt 5
58708 Menden

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.jobcenter-mk.de

STEINHAUER · GÜNTHER
RECHTSANWÄLTE

RAE STEINHAUER PP. · MÄRKISCHE STR. 1 · D-58706 MENDEN

RECHTSANWÄLTE

Jobcenter Märkischer Kreis
Neumarkt 5
58706 Menden, Sauerland

per Telefax: 02373/9172499

Bitte bei allen Zuschriften,
Zahlungen, Anmeldungen und
Telefonaten angeben:

Az.: 5510/17BE15M BE

Menden, den 20.11.17

Sachbearbeiter:
RA Dr. Bicker

Sekretariat:
Frau Heilek

Telefon:
02373/91940-144

E-Mail-Adresse:
j.heilek@steinhauer-guenther.de

Jobcenter
Ihr Zeichen: 430-355D

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Mandantin Frau [REDACTED] 58706 Menden hat uns mit
der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Eine auf uns lautende
Vollmacht fügen wir anliegend bei.

Unsere Mandantin legt uns Ihren Bescheid vom 13.11.2017 über die Versagung
von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vor.

Gegen diesen vorgenannten Bescheid legen wir hiermit

Widerspruch

ein.

Dieser Bescheid ist rechtswidrig und verletzt unsere Mandantin in ihren Rechten.

Sie begründen Ihren Versagungsbescheid damit, dass unsere Mandantin keine
Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihres Partners

JENS STEINHAUER
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERSICHERUNGSRECHT

GEBBIT GÜNTHER
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

ALAN TAUDIEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERKEHRSRECHT

CHRISTOPHER TAUSCH
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

KARSTEN RÜTTE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GWERBLICHEN RECHTSBEZUG

DIRK STOCKHAUSEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

THOMAS MOHRMANN
RECHTSANWALT

MIRIAM VIETZKE
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR
FAMILIENRECHT

TARIK BOUHABLA LL.M.
RECHTSANWALT

CHRISTIAN ROMAEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
VERSICHERUNGSRECHT

MARINA STIESING
RECHTSANWÄLTIN

STEFAN WEICHSUNG
RECHTSANWALT

DR. BERND EICKER
RECHTSANWALT
BÜRGERMEISTER a. D.

KATHARINA MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN

Märkische Str. 1
58706 Menden

Tel.: 0 23 73 / 91 94 00
Fax: 0 23 73 / 91 94 029
WhatsApp: 0173/7428357

kanzlei@steinhauer-guenther.de
www.stinhauer-guenther.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Hemer-Menden
IBAN: DE61 4403 1216 1806 0771 07
BIC: WELA DE 33 HEM

Märkische Bank eG
IBAN: DE73 4506 0009 0112 3504 00
BIC: GENO DE 31 HGN

Büro Halver:
Mittelstr. 23
58553 Halver

Tel.: 0 23 53 / 13 98 47 0
Fax: 0 23 53 / 13 98 47 9

Steinhauer & Günther
Rechtsanwälte Partnerschaft
Partner
AG Essen, PR-Nr. 3751
Sitz der Partnerschaft: Menden
Steuer-Nr.: 328/5761/0601

Az: 5510/17BE15M, 20.11.2017

- 2 -

eingereicht habe, keine Kontoauszüge aller Konten und nicht die Versicherungspolice der Württembergischen Lebensversicherungs-AG.

Wir teilen dazu mit, dass Ihr Bescheid auf einem unzutreffenden Sachverhalt beruht.

Unsere Mandantin hat keinen Partner. Zwar ist es zutreffend, dass unsere Mandantin in einer Wohngemeinschaft lebt, sie hat dort jedoch ihre eigenen Räume und ein „Zusammenleben“ im engeren Sinne findet nicht statt. Ein wechselseitiger Wille, für andere Personen der Wohngemeinschaft Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, existiert nicht. Eine für die Annahme einer Partnerschaft erforderliche Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft unserer Mandantin mit anderen Personen ist also nicht existent.

Weiter teilen wir mit, dass unsere Mandantin die Kontoauszüge ihres Kontos eingereicht hat. Weitere Konten hat sie nicht.

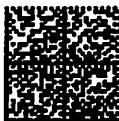
Dasselbe gilt für die Versicherungspolice, sie hat sie eingereicht.

Damit ist es im Ergebnis so, dass Sie in Ihrem Bescheid von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind. Unsere Mandantin ist ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen.

Wir bitten darum, Ihren vorgenannten Bescheid zu überdenken und unserer Mandantin die ihr gesetzlich zustehenden Rechte zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt



2

Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle Menden, Neumarkt 5,
58706 Menden

355D003824

58706 Menden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 430-355D
Kundennummer: 355D0
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502/

Name: Frau La
Durchwahl: 02373 91724 13
Telefax: 02373 9172 499
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-430
@jobcenter-ga.de
Datum: 13. November 2017

Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte Frau

die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden ab 01.11.2017 für Sie ganz versagt.

Begründung:

Sie wurden am 20.10.2017 aufgefordert fehlende Unterlagen einzureichen. Trotz dieser Aufforderung haben Sie folgende Unterlagen bisher nicht eingereicht:

- Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihres Partners
- Kontoauszüge aller Konten
- Versicherungspolice der fondgebundenen Rentenversicherung bei der Württembergischen Lebensversicherungs AG

Die oben genannten Leistungen werden Ihnen ganz versagt, da Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind (§§ 60 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Wer Sozialleistungen beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Absatz 1 SGB I). Kommt derjenige, der Sozialleistungen beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Leistungen bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 SGB I).

1868-40

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Menden
Neumarkt 5
58706 Menden
Besucheradresse
Neumarkt 5
58706 Menden

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001817

Öffnungszeiten
Mo - Fr 7:30 - 12:30 Uhr
und Do 14:00 - 18:00 Uhr (nur für

Internet: www.jobcenter-mk.de

Sie haben keine Gründe mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden konnten.

Sie sind der Aufforderung, oben genannte Unterlagen einzureichen, und damit Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher kann der Anspruch nicht geprüft werden.

Nach Abwägung des Sinn und Zwecks der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie ab dem 01.11.2017 ganz versagt (§ 66 SGB I).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

La 

Bitte beachten Sie:

Ob die Leistungen nachträglich erbracht werden können, wird geprüft, wenn Sie die fehlenden Unterlagen einreichen.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Anlage

für eine weitere Person ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft
(zu Abschnitt 2.1 des Hauptantrags)

- Für Kinder unter 15 Jahre



WEP



Zutreffendes
bitte
ankreuzen

05.04.2018

Wiedersperrstelle Fax geschickt
Jobcenter Mendern Fax geschickt

Die Ausfüllhinweise und weiteren Ar

1. Meine persönlichen Daten

Anrede Frau
Familienname [redacted]
Nummer der Bedarfsgemei 35502/[redacted]

2. Weitere Person in meiner Bedarfsgemeinschaft die Angaben dieser Anlage beziehen ⑨

2.1 Persönliche Daten

Anrede Herr	Vorname Sevit Atimer	Es besteht keine	
Familienname Küçük	Geburtsname (sofern abweichend) Bej		
Geburtsort	Geburtsdatum		
Geburtsland	Staatsangehörigkeit		
Rentenversicherungsnummer ①	<input type="checkbox"/> Rentenversicherungsnummer wurde beantragt		

Team
AZR-Nummer der weiteren Person:

2.2 Familienstand

Die weitere Person ist	
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet
<input type="checkbox"/> geschieden seit	<input type="checkbox"/> verwitwet
<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit	
Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft der weiteren Person ist	
<input type="checkbox"/> eingetragen	<input type="checkbox"/> aufgehoben seit

2.3 Persönliche Angaben

<input type="checkbox"/> Ich bin bzw. meine Partnerin/mein Partner ist mit der weiteren Person verwandt.
Name/n der mit der weiteren Person verwandten Person/en
Verwandtschaftsverhältnis

Anlage

zur Feststellung der Einkommensverhältnisse jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person
(zu Abschnitt 4 des Hauptantrags)



Zutreffendes
bitte
ankreuzen



Weitere Informationen finden
Sie zu der jeweiligen Nummer
in den Ausfüllhinweisen

Die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

1. Persönliche Daten

1.1 Meine persönlichen Daten

Anrede Frau	Vorname [REDACTED]
Familienname [REDACTED]	Geburtsdatum [REDACTED]
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden) 35502// [REDACTED]	

1.2 Persönliche Daten der Person über 15 Jahren in meiner Bedarfsgemeinschaft, auf die sich die Angaben in dieser Anlage beziehen (9)

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum

2. Einkommen (19)

- Ausübung einer **selbständigen Tätigkeit** (auch in der Land- und Forstwirtschaft)
> Bitte füllen Sie die Anlage EKS aus.

Folgendes Einkommen wird erzielt:

- Arbeitseinkommen aus Erwerbstätigkeit**
Derzeit wird die Steuerklasse _____ bei der Lohnsteuer berücksichtigt. (29)
> Das Jobcenter kann Sie auffordern, eine für Sie günstigere Steuerklasse zu wählen.
> Bitte lassen Sie die **Einkommensbescheinigung** vom Arbeitgeber ausfüllen oder legen Sie eine Verdienstabrechnung vor.

Name des Arbeitgebers _____ Firmensitz _____

- Die Tätigkeit wird/wurde als Ferienjob ausgeübt. (30)

- nebenberufliche, gemeinnützige oder ehrenamtliche Tätigkeit, für die (steuerfreie) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden** (31)
Art der Tätigkeit _____

> Bitte legen Sie Nachweise über die konkrete Tätigkeit, die Höhe der Aufwandsentschädigung und die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen vor.

- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB-III)**

Das Arbeitslosengeld wurde für die Zeit von - bis bewilligt.

Bemessungsentgelt (Euro/Tag) _____

Arbeitslosengeld (Euro/Tag) _____

> Bitte legen Sie eine Kopie des Bewilligungsbescheides der Agentur für Arbeit vor.

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht wegen einer Sperrzeit nach dem SGB III oder ist erloschen.** (32)

Sperrzeit von - bis/
Datum des Erlöschens _____

> Bitte legen Sie den entsprechenden Bescheid vor.



2

EK

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Eingangsstempel

Dienststelle
Jobcenter Märkischer Kreis

Team
430

- Anlage EKS

- Einkommensbescheinigung
 Verdienstabrechnung

- _____

- Arbeitslosengeldbescheid

- Bescheid

zum 31.01.2018 ausfüllen

Renten (z.B. aus der gesetzlichen Sozialversicherung wie Altersrente, Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall-/Verletztenrente, Hinterbliebenenrente), Betriebsrenten, Pensionen, ausländische Renten

Rentenart	Monatliche Höhe in Euro
-----------	-------------------------

> Bitte legen Sie eine Kopie des aktuellen Rentenbescheides vor.

Unterhaltszahlungen bzw. Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz**

Art der Zahlung	Monatliche Höhe in Euro
-----------------	-------------------------

> Bitte legen Sie einen Nachweis über Art und Umfang der erhaltenen Zahlungen vor.

> Wenn Sie weitere laufende, regelmäßige Einnahmen haben, tragen Sie bitte die Art der Einnahmen sowie die monatliche Höhe in die nachfolgende Tabelle ein und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

- Einnahmen aus **Vermietung, Untervermietung oder Verpachtung** (auch aus Land- und Forstwirtschaft)
- sonstige **Entgeltersatzleistungen** (z. B. Übergangsgeld, Krankengeld)
- Sachbezüge** (z. B. kostenfreie Verpflegung)
- Wohngeld, Sozialhilfe, weitere Sozialleistungen**
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld**
- sonstige laufende **Einnahmen** (z. B. Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Pflegegeld, Trinkgelder)

Einkommens-/Leistungsart	Monatliche Höhe in Euro
--------------------------	-------------------------

Einkommens-/Leistungsart	Monatliche Höhe in Euro
--------------------------	-------------------------

einmalige Einnahmen ³³ und **unregelmäßige Einnahmen** ³⁴ (z.B. Steuerrückerstattungen, Insolvenzgeld, Zinsen, sonstige Kapitalerträge, Erbschaften, Sanktionen)

Einkommensart	Einkommenshöhe	Zahlungseingang am
---------------	----------------	--------------------

> Bei mehreren Angaben verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt. Bitte weisen Sie die Höhe der Einnahmen und den Zahlungseingang nach.

Kindergeld ³⁵

Name der/des Kindergeldberechtigten ³⁶

Name des Kindes	Monatliche Höhe des Kindergeldes in Euro
-----------------	--

Name der/des Kindergeldberechtigten

Name des Kindes	Monatliche Höhe des Kindergeldes in Euro
-----------------	--

> Bitte legen Sie einen Kontoauszug ³⁷ mit der Kindergeldzahlung oder den Kindergeldbescheid ³⁸ vor.

sonstiges Einkommen einer Person **unter 15 Jahren** (z. B. Waisenrente, Unfall-/Verletztenrente, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Zinsen oder Kapitalerträge)

Name des Kindes/Namen der Kinder

Leistungsart	Monatliche Höhe in Euro
--------------	-------------------------

> Bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis vor.

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Rentenbescheid

Kindergeldbescheid/
Kontoauszug



3.3 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen – auch bei sonstigem Einkommen

- > Für private Versicherungen, die dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind und nicht zu den unten genannten Versicherungen gehören (z. B. Haftpflicht, Hausrat), werden vom Einkommen monatlich pauschal 30,00 Euro abgesetzt.
Zum Erhalt dieser Pauschale brauchen Sie daher keine Angaben zu machen oder Nachweise vorzulegen.
- > Wenn Sie für Ihr Kind unter 18 Jahren eine spezielle Versicherung abgeschlossen haben, weisen Sie dies bitte nach.
- > Wenn Sie in der gesetzlichen Kranken- bzw. Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, können Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit und zur Altersvorsorge vom Einkommen abgesetzt werden. Bitte legen Sie die entsprechenden Nachweise vor.

Folgende Versicherungsbeiträge werden gezahlt:

> Bitte geben Sie an, in welchen zeitlichen Abständen (Zahlungsrhythmus, z. B. monatlich, 1/4-jährlich, 1/2-jährlich, jährlich) und in welcher Höhe die Versicherung bezahlt wird und legen Sie einen entsprechenden Nachweis vor.

Kfz-Haftpflichtversicherung (ohne Teilkasko, Vollkasko, Schutzbrief)

Zahlungsrhythmus des Versicherungsbeitrags	Versicherungsbeitrag in Euro
--	------------------------------

weitere gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung für bestimmte Berufsgruppen wie Rechtsanwälte oder Hebammen)

Zahlungsrhythmus des Versicherungsbeitrags	Versicherungsbeitrag in Euro
--	------------------------------

Beiträge zur geförderten Altersvorsorge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG)

> Dies sind z. B. Beiträge zur "Riester-Rente" oder Zahlungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, Unfallrente.

Zahlungsrhythmus des Versicherungsbeitrags	Versicherungsbeitrag in Euro
--	------------------------------

private Versicherung minderjähriger Kinder

Name des Kindes/Namen der Kinder

Zahlungsrhythmus des Versicherungsbeitrags	Versicherungsbeitrag in Euro
--	------------------------------

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe „Merkblatt SGB II“). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben.

Bei Änderungen der Einkommenshöhe (z. B. Arbeitsentgelt) oder der Ausgaben einschließlich der Unterhaltszahlungen sind Sie bzw. die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)
-----------	--

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den Abschnitten:

Ort/Datum 23.3.2018	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)
------------------------	--

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen

Kfz-Haftpflichtvers.

Altersvorsorge





Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster

12 3084 7A61 2B A000 3D5B
DV 01.18 0,70 Deutsche Post



*K4031*4794*0000981*0002209*

Frau



58706 Menden (Sauerland)

**Die Geschäftsführung
Leistungsabteilung**

Dienstgebäude: Gartenstr. 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0
Telefax 0251 238-2960
www.deutsche-rentenversicherung-
westfalen.de
kontakt@drv-westfalen.de

Auskunft erteilt:

Frau
Telefon 0251 238-4442
Telefax 0251 238-15-4440

Sprechzeiten:

Mo. bis Do. von 9:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 9:00 bis 14:00 Uhr

26. Januar 2018

Ihr Antrag auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsminderung

Sehr geehrte Frau

Ihrem Antrag auf Weiterzahlung der Rente wegen Erwerbsminderung für die Zeit ab 01.02.2018 können wir leider nicht entsprechen, weil Sie die medizinischen Voraussetzungen für diese Rente nicht mehr erfüllen.

Begründung

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, haben wir uns eingehend mit Ihrem Gesundheitszustand befasst und geprüft, wie dieser sich auf Ihre Erwerbsfähigkeit auswirkt. Wir haben für unsere Entscheidung die Angaben in Ihrem Rentenanspruch berücksichtigt und auch die Ergebnisse unserer medizinischen Ermittlungen zugrunde gelegt.

Danach liegen bei Ihnen vor allem die folgenden Krankheiten oder Behinderungen vor:

1. Störung der Impulskontrolle/emotional instabile Persönlichkeitsstörung, impulsiver Typ
2. Chronische Schmerzen mit körperlichen- und seelischen Faktoren
3. Verschleißerkrankung der Hals- und Lendenwirbelsäule mit Bandscheibenschäden
4. Depressive Störung
5. Bluthochdruck
6. Schlafbezogene Atemregulationsstörung
7. Nervenkanalenge in den Handgelenken beidseits
8. Übergewicht

Die Einschränkungen, die sich aus Ihren Krankheiten oder Behinderungen ergeben, führen nicht mehr zu einem Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Denn nach unserer medizinischen Beurteilung können Sie wieder mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein.



Versicherungsnummer Abt. - Nr. Seite Datum
51 260264 L 514 4442 (000-01) 03 26.01.2018

Rechtsgrundlagen

§ 43 SGB VI: Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

(5) Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

(6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Ihr Versicherungsschutz für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

R0090

Wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch teilweise oder gar nicht mehr erwerbstätig sein kann, dem bietet die gesetzliche Rentenversicherung eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Wenn Sie diesen Schutz erwerben oder aufrechterhalten möchten, müssen Sie nicht nur die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren als Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Sie die "besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen" erfüllen.

In bestimmten Situationen kann Ihr Versicherungsschutz deshalb gefährdet sein.

Dieses Hinweisblatt informiert Sie über die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und zeigt Ihnen, wann Sie auf Ihren Versicherungsschutz besonders achten sollten. Es beantwortet häufig gestellte Fragen.

Wann sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auf jeden Fall erfüllt?

Das ist der Fall, wenn Sie in Ihrem Versicherungskonto

- innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung
- mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.

Wann ist mein Versicherungsschutz gefährdet?

Ihr Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn Ihrem Versicherungskonto keine Pflichtbeiträge gutgeschrieben werden.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und keine Entgeltersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld beziehen,
- eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, also einen Minijob haben, und hierfür keine eigenen Beiträge zahlen,
- selbständig sind,
- nicht versicherungspflichtig sind, obwohl Sie Entgeltersatzleistungen beziehen.

Falls Sie jetzt oder künftig zu einer der genannten Gruppen gehören, empfehlen wir Ihnen, sich möglichst bald von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

Kann ich meinen Versicherungsschutz auch durch freiwillige Beiträge aufrechterhalten?

Das ist nur in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzungen dafür sind, dass

- Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt haben und
- die Zeit seit dem 1. Januar 1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Wenn Sie wissen möchten, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich möglichst bald von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen. Wenn Sie freiwillige Beiträge zahlen möchten, müssen Sie dies bei Ihrem Rentenversicherungsträger anmelden. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Antragsformulare.

Für welche Rentenarten gelten diese Hinweise?

Diese Hinweise gelten für einen Anspruch auf

- Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung,
- Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau,
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Wo finde ich die Rechtsgrundlagen dieser Hinweise?

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind in den §§ 43, 45, 241 und 242 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgelegt.